

Ortsrecht der Gemeinde Dettenhausen

AZ.: 574.30 Fa/AB
Stand: 05/2015
Ansprechpartner:
Herr Fauser, Tel. 126-40



Badeordnung

§ 1 Allgemeines

Das Freibad der Gemeinde Dettenhausen ist eine öffentliche Einrichtung und steht den Besuchern als Stätte der Erholung und Entspannung zur Verfügung.

Unsere Badegäste sollen sich wohl fühlen, Aktivitäten entfalten, sich entspannen und erholen können. Hierzu ist gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme aller Besucher erforderlich. Zur Erwärmung und Aufbereitung des Wassers wird wertvolle Energie benötigt. Es ist deshalb darauf zu achten, dass mit Warmwasser – z. B. Duschen – nicht verschwenderisch umgegangen wird.

Um die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Bades zu wahren, ist unsere Badeordnung zu beachten und den Anweisungen des Personals zu folgen, das für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen hat und das Hausrecht ausübt.

Mit dem Betreten des Bades und Lösen einer Eintrittskarte anerkennt der Badegast verbindlich diese Badeordnung, die Tarife sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit dienenden Regelungen.

§ 2 Badebenutzer

1. Das Freibad Dettenhausen kann gegen Lösen einer Eintrittskarte grundsätzlich von jedermann besucht werden.
2. Im Interesse aller Badegäste sind Personen
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - die Tiere mit sich führen
 - mit offenen Wunden, Hautausschlägen und ansteckenden Krankheiten von der Benutzung des Bades ausgeschlossen.
3. Kinder unter sechs Jahren und ältere Kinder, die nicht schwimmen können, Blinde oder Personen, die zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen neigen und geistig Behinderte, dürfen das Bad nur mit einer ständig für sie verantwortlichen Aufsichtsperson benutzen.

4. Der Besuch größerer Gruppen (z. B. Verein, Schulklassen) ist nur möglich, wenn die Frequenz des öffentlichen Badebetriebs dies zulässt (Voranmeldung ist zweckmäßig). Lehrer, Vereins- und Übungsleiter sind für die Einhaltung der Badeordnung mitverantwortlich. Falls notwendig erlässt die Gemeindeverwaltung hierzu besondere Regelungen.

§ 3 Badezeiten

1. Der Beginn und das Ende der Badesaison werden von der Gemeindeverwaltung festgelegt und öffentlich bekanntgegeben.
2. Das Freibad ist täglich von 9:00 bis 20:00 Uhr geöffnet. Die Kasse wird eine Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten geschlossen. Der Schwimmmeister weist die sich im Freibad noch befindlichen Badegäste darauf hin, dass das Freibad pünktlich zu verlassen ist.
3. Schlechtwetterregelung: Öffnungszeit von 9:00 - 13:00 Uhr täglich, dienstags und donnerstags zwischen 16:00 - 20:00 Uhr.
4. Während der Dauer von Gewittern ist der Aufenthalt in den Badebecken verboten.
5. Bei ungünstiger Witterung sowie aus sonstigen Gründen kann der Badebetrieb zeitlich eingeschränkt oder das Bad vorübergehend oder auf längere Zeit geschlossen werden. Ein Anspruch auf Rückvergütung des Eintrittspreises besteht nicht.

§ 4 Badekarten

1. Der Zutritt in das Freibad ist nur mit Eintrittskarte möglich. Die Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Freibades aufzubewahren und dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Besucher, die lediglich die Freibadkantine besuchen, erhalten eine kostenlose Zugangskarte, die für die Dauer von einer Stunde gültig ist und beim Verlassen des Bades unaufgefordert an der Kasse abzugeben ist.
2. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und nur bis zum Verlassen der Badeanlage. Sie berechtigt zum einmaligen Besuch des Bades. Badekarten werden bis spätestens eine Stunde vor Schließung des Bades ausgegeben. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen.
3. Badegäste, die einen ermäßigten Eintrittspreis beanspruchen, sind verpflichtet, auf Verlangen die Ermäßigungsberechtigung nachzuweisen.
4. Mehrfachkarten (10er-Karten) sind übertragbar.

5. Für die Saisonkarte ist ein aktuelles Lichtbild erforderlich, auf dem der Inhaber einwandfrei zu erkennen ist. Bei Zweifel über die Identität des Kartenbesitzers kann das Personal verlangen, dass sich der Badegast ausweist. Die Saisonkarte ist nicht übertragbar.
6. Für die Ausstellung von Familienkarten wird für jede Person ein Lichtbild in Passbildgröße benötigt.
7. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen; für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird kein Ersatz geleistet.
8. Ein Badegast, der das Bad ohne Eintrittskarte betritt oder eine Eintrittskarte missbräuchlich verwendet, hat neben dem vollen Eintrittspreis ein Zusatzentgelt von 40 € zu bezahlen.

§ 5 Umkleideräume

1. Zum Umkleiden stehen Wechsel- und Sammelkabinen zur Verfügung.
2. Wechselkabinen dienen nur zum Umkleiden. Kleidungsstücke müssen in die Garderobenschränke gehängt werden.
3. Sammelumkleiden dienen sowohl zum Umkleiden als auch zur Aufbewahrung von Kleidungsgegenständen. Für aufbewahrte Kleidungsgegenstände wird keine Haftung übernommen. Bei starkem Andrang kann von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren verlangt werden, daß sie die Sammelkabinen benutzen.

§ 6 Aufbewahrung der Kleidungsgegenstände, Wertsachen und dergleichen

1. Jugendliche unter 16 Jahren können ihre Kleidungsgegenstände in der Sammelkabine aufbewahren. Für die Aufbewahrung wird keine Haftung übernommen.
2. Jugendliche über 16 Jahre sind berechtigt, die Garderobenschränke zu benutzen.
3. Für die Kleidung stehen im Umkleidegebäude Garderobenschränke zur Verfügung. Die Schränke müssen bei ihrer Benutzung mit einem Vorhängeschloß verschlossen werden. Die Schlösser werden an der Badekasse gegen ein Pfand in Höhe von 5,00 € ausgegeben und müssen beim Verlassen des Freibades wieder abgegeben werden. Bitte halten sie die Garderobenschränke innen sauber, damit sie auch von anderen Badegästen wieder ohne Beeinträchtigung genutzt werden können.
4. Geld- und Wertsachen werden zur Aufbewahrung an der Kasse angenommen. Sie werden nur gegen den Verwahrausweis zurückgegeben. Die abgegebenen Geld- und Wertsachen werden nicht überprüft. Wir empfehlen, keine Wertsachen mitzubringen.

5. Gegen Gebühr können Sonnenschirme sowie Liegestühle angemietet werden.
6. Für die Tischtennisplatten werden Schläger und Bälle gegen eine Pfandgebühr an die Spieler verliehen.

§ 7 Badekleidung

Der Aufenthalt im und am Schwimmbecken ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Mit Badeschuhen darf das Becken nicht benutzt werden.

Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 8 Hygiene

1. Wir wollen Ihnen einwandfreies Badewasser bieten. Helfen Sie mit. Duschen Sie sich vor dem Baden oder nach Verwendung von Einreibemitteln bitte mit Seife o. ä. gründlich ab. Bei den Duschen im Bereich der Becken darf Seife o. ä. nicht verwendet werden.
2. Bitte wringen Sie Ihre Badebekleidung nicht in den Umkleiden aus. Benutzen Sie für das Auswaschen der Badebekleidung nur die hierfür vorgesehenen Einrichtungen.

§ 9 Verhalten im Bad

1. Sie wünschen sich ein schönes Bad und einen angenehmen Aufenthalt. Bitte unterlassen Sie alles, was Sicherheit, Ruhe, Ordnung oder Sauberkeit zuwiderläuft, was andere Badegäste gefährdet oder belästigen kann, z. B.:
 - darf das Schwimmbecken nur von Schwimmern benutzt werden. Für die übrigen Badegäste steht das Nichtschwimmerbecken, für die Kinder steht das Planschbecken zur Verfügungen.
 - ist das Einspringen nur an die Stirnseite des Schwimmerbeckens mit den Startblöcken gestattet. Bei starkem Besuch kann auch dort das Einspringen untersagt werden.
 - dürfen Badegäste nicht in das Wasser gestoßen, geworfen oder untergetaucht werden.
 - dürfen Schwimmflossen, Tauchgeräte (Tauchbrillen und Schnorchel), Luftmatratzen, Schwimmringe u. ä. nur nach Erlaubnis des Bademeisters benützt werden.
 - werfen Sie Abfälle, bitte nicht einfach weg. Im Bereich der Badeanlage ist das Trennsystem - Papier (grauer Behälter), Glas (Glascontainer), Plastik, Alufolie, Dosen (Gelber Behälter), Restmüll (grüner Behälter) - eingeführt. In die Beckenumgänge dürfen Abfälle nicht mitgenommen werden.

- unterlassen Sie bitte Essen, Trinken und Rauchen am Beckenrand, ebenso das Rauchen in geschlossenen Räumen.
 - benützen Sie keine Radio-, Fernseh- u. ä. Geräte oder Musikinstrumente.
 - sind Spiele und sportliche Betätigungen nur auf den hierfür ausgewiesenen Flächen zugelassen. Erfordert der allgemeine Badebetrieb eine Einschränkung der Sport- und Spielmöglichkeiten, kann dies von unseren verantwortlichen Mitarbeitern vorgenommen werden. Müllbehälter und Bänke sind an ihrem Standort zu belassen.
 - dürfen Bäume und Zäune nicht erklettert werden.
 - dürfen die Beckenumgänge nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Das Schwimmbecken darf nur über den Brauseeingang betreten werden.
2. Im Übrigen geschieht die Benutzung der Badeanlagen auf eigene Gefahr des Badegastes. Eltern sind für ihre Kinder verantwortlich. Die Badeeinrichtungen sollten im Interesse aller Badegäste pfleglich behandelt werden. Der Verursacher von Beschädigungen oder Verunreinigungen macht sich gegenüber der Gemeinde Dettenhausen schadenersatzpflichtig.

§ 10 Fundsachen

Für Gegenstände und Wertsachen, die den Badegästen abhanden kommen, wird in keinem Fall Ersatz geleistet.

Fundsachen müssen an der Kasse oder beim Schwimmeister abgegeben werden. Über Fundgegenstände, die am Schluß der Badesaison nicht abgeholt worden sind, wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11 Gewerbliche Betätigung

1. Im Bad ist es grundsätzlich untersagt, für gewerbliche Zwecke zu fotografieren oder zu filmen, Sammlungen oder Verlosungen durchzuführen. Waren aller Art dürfen nur durch den Pächter des Kiosks angeboten und verkauft werden. Der Kioskbetrieb wird von der Gemeinde geregelt.
2. Ebenso ist die Erteilung von Schwimmunterricht o. ä. gegen Entgelt untersagt.

§ 12 Haftung

1. Die Gemeinde Dettenhausen übernimmt für Unfälle beim Badebetrieb keine Haftung. Dies gilt insbesondere für Personen- oder Sachschäden, die dem geschädigten Badegast durch Dritte entstehen, auch wenn dieser die Badeordnung nicht eingehalten hat.

2. Die Gemeinde Dettenhausen haftet für die an der Kasse abgegebenen Wertgegenstände im Rahmen der zwischen ihr und dem Württ. Gemeindeversicherungsverein abgeschlossenen Haftpflichtversicherung nur dann, wenn der Badegast einen Verlust unverzüglich meldet und nachweist.

§ 13 Aufsicht

1. Das Badepersonal sowie die zur Beckenaufsicht eingeteilten Mitglieder der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft Ortsgruppe Dettenhausen üben gegenüber den Badegästen das Hausrecht aus und sorgen im Interesse aller Badegäste für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Badebetrieb und für die Einhaltung der Badeordnung.
2. Der Schwimmmeister ist befugt, Personen, die
 - a) die Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,aus dem Bad zu verweisen.

Der Eintrittspreis wird in diesem Fall nicht erstattet.

3. Den in Ziffer 2 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad auch zeitweise oder auf Dauer untersagt werden.

§ 14 Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden können beim Schwimmmeister oder beim Bürgermeisteramt vorgebracht werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 01.05.2015 in Kraft

Thomas Engesser
Bürgermeister